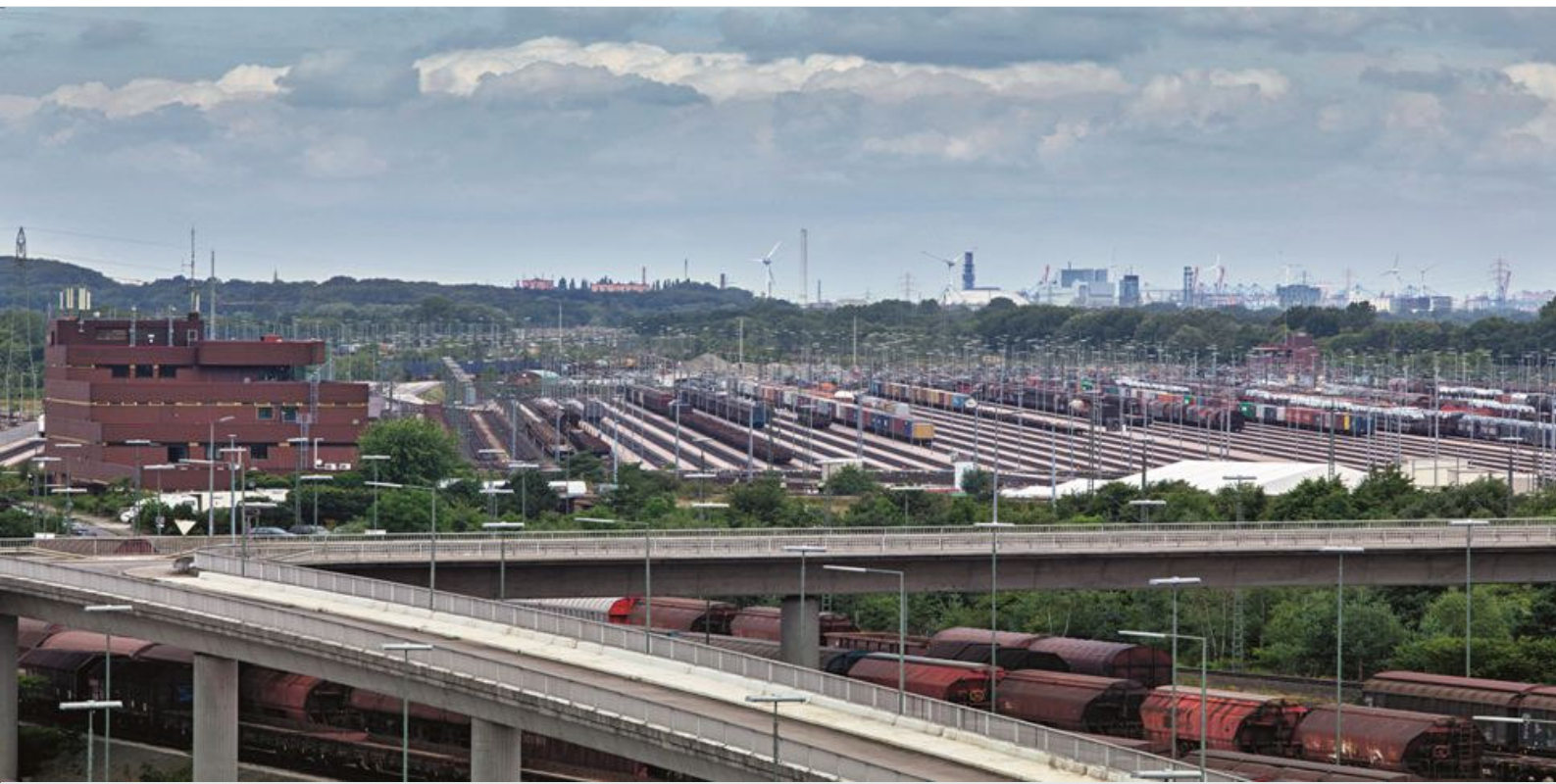




Anlagenpreissystem (APS)

Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG 2028

Gültig ab 12.12.2027

Stand 05.10.2026

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungsobjekten	3
2.1	Nutzungsentgelt je angefangener vertraglich vereinbarter Nutzungsstunde	3
2.2	Entgelt für Dispositionsgleise	4
2.3	Neben, Verbrauchs- und Reinigungskosten	4
2.3.1	WASSER / ABWASSER	4
2.3.2	REINIGUNG VON NUTZUNGSOBJEKTEN DER PRODUKTKATEGORIE BE- UND ENTLADUNG	4
2.3.3	STROM	4
2.4	Anreizsystem	6
3	Serviceleistungen	7
3.1	Besetzungszeiten Stellwerke	7
3.2	Zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen	7
4	Serviceeinrichtungen mit Anlagendisponententätigkeit	7
5	Investitionen auf Wunsch des Zugangsberechtigten	9
5.1	Druckluftständer	9
5.2	Einstiegshilfen	9
5.3	Elektranten	9
5.4	Elektrische Zugvorheizanlagen (EZVA)	10
5.5	Innenreinigungsanlagen	10
5.6	Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	11
5.7	Medienschränke	12
5.8	Stationäre Trinkwasserbefüllungsanlage	12
5.9	Sonstiges	12
6	Unberechtigte Nutzung von Serviceeinrichtungen	13
7	Entgelt für Lagerkapazitäten in Serviceeinrichtungen	13
8	Gedruckte Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen	13

1 Einleitung

Grundlage dieser Liste der Entgelte sind die Infrastrukturnutzungsbedingungen der DB InfraGO AG (INB) mit Gültigkeit ab 12.12.2027 hier insbesondere die in Ziffer 7.3.1.4 der INB veröffentlichten Entgeltgrundsätze.

Alle Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt) in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

2 Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungsobjekten

2.1 Nutzungsentgelt je angefangener vertraglich vereinbarter Nutzungsstunde

Für die Nutzung von Nutzungsobjekten, die einer Produktkategorie zugeordnet sind, wird folgendes Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.1 INB erhoben:

Produktkategorie	Entgelt je Nutzungsstunde
Zugbildung I	12,02 EUR
Zugbildung II	8,58 EUR
Zugbildung III	6,65 EUR
Abstellung I	6,62 EUR
Abstellung II	2,95 EUR
Abstellung III	1,91 EUR
Beladung I	5,18 EUR
Beladung II	3,92 EUR
Beladung III	2,62 EUR

Für die Nutzung von Zusatzausstattungen werden gemäß Ziffer 7.3.1.4.1 INB die in der folgenden Liste ausgewiesenen Nutzungsentgelte erhoben:

Zusatzausstattung	Entgelt je Nutzungsstunde	Bezugseinheit
Arbeitsbühne	0,21 EUR	Stück
Besandungsanlage	1,52 EUR	Stück
Drehscheibe	6,63 EUR	Stück
Druckluftständer mit Stromanschluss 230 V	1,32 EUR	Ständer
Druckluftständer ohne Stromanschluss	1,13 EUR	Ständer
Einstiegshilfe	0,11 EUR	Stück
Elektrant, Spannung 230 V oder 400 V	0,57 EUR	Ständer
Elektrische Zugvorheizanlage	0,06 EUR	Anlage
Gleiswaage (statisch oder dynamisch)	8,35 EUR	Stück
Medienschrank	0,09 EUR	Stück
Ölumfüllstelle	1,49 EUR	Anlage
Ortsfestes Bremsprobegerät	1,91 EUR	Stück
Triebfahrzeug-Abstellplatz mit Zusatzausstattung Absorptionsmatte	0,96 EUR	Abstellplatz (22m)
Triebfahrzeug-Abstellplatz mit Zusatzausstattung Wannen-Kissensystem	0,96 EUR	Abstellplatz (22m)
Triebfahrzeug-Abstellplatz mit Zusatzausstattung	2,53 EUR	Abstellplatz (22m)

Zusatzausstattung	Entgelt je Nutzungsstunde	Bezugseinheit
Wannensystem		
Kombinierte stationäre Trinkwasserbefüllungs- und Abwasserentsorgungsanlage	2,50 EUR	Entnahmestelle
Stationäre Trinkwasserbefüllungsanlage	0,69 EUR	Entnahmestelle
Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	1,80 EUR	Entnahmestelle

2.2 Entgelt für Dispositionsgleise

Für Gleise der Funktionalität Disposition im Sinne der Ziffer 7.3.1.2.2.1 lit. d) INB, beträgt das Entgelt pro Slot (2 bzw. 8 Stunden) 50 EUR.

2.3 Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten

Im Rahmen der Nutzung entstehende Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten werden zusätzlich zu den Entgelten für die Nutzung von Nutzungsobjekten in Serviceeinrichtungen erhoben. Folgende Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten werden gemäß Ziffer 7.3.1.4.1.4 INB pauschal oder verursachungs- bzw. verbrauchsorientiert abgerechnet.

2.3.1 Wasser / Abwasser

Die Nebenkosten für Wasserverbrauch / Abwasser im Rahmen der Nutzung von Zusatzausstattungen richten sich nach den örtlichen Abgabeentgelten der Versorgungsunternehmen.

2.3.2 Reinigung von Nutzungsobjekten der Produktkategorie Be- und Entladung

Die Verantwortung für die Reinigung der Ladestraßen /-rampen und Entsorgung der anfallenden Rückstände obliegt dem jeweiligen Nutzer. Dies gilt unabhängig von der Art des verladenen Gutes. Mit Ablauf der jeweiligen Nutzung hat der jeweilige Nutzer die Anlage besenrein zu übergeben. Erfolgt keine bzw. eine unzureichende Reinigung der Ladestraße /-rampe durch den Nutzer, wird die DB InfraGO AG die Reinigung und Entsorgung zu Lasten des Nutzers beauftragen und durchführen lassen.

2.3.3 Strom

2.3.3.1 Stromverbrauch im Rahmen der Nutzung von Elektranten

Sind die Elektranten mit einem Zähler ausgestattet, erfolgt i.d.R. einmal jährlich eine Spitzabrechnung. Die Verbrauchskosten werden auf Basis der unter Ziffer 2.3.3.3 dargestellten Entgelte berechnet.

Steht kein Zähler zur Verfügung, werden:

■ bei Nutzungen über eine Netzfahrplanperiode eine Pauschale in Höhe von 654,170 EUR je Jahr und Elektrant (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen¹⁾,

1) Die im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen bestehen derzeit aus der von DB Energie an den Netzbetreiber abzuführenden KWKG-Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der von DB Energie an den Netzbetreiber abzuführenden § 19 StromNEV-Umlage, der von DB Energie an den Netzbetreiber abzuführenden Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz (StromStG). Diese werden in der für das Lieferjahr jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Die für das jeweilige Kalenderjahr bundesweit gültigen KWKG-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage und Offshore-Netzumlage werden von den Übertragungsnetzbetreibern in der Regel bis Mitte Oktober des jeweiligen Vorjahres auf deren gemeinsamer Internetseite (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Sollten die vom Netzbetreiber erhobenen Sätze (z.B. bei Entnahmestellen, die an ein geschlossenes Verteilernetz angeschlossen sind) von den jeweils gültigen, von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Werten abweichen, werden die dem Lieferanten vom Netzbetreiber jeweils in Rechnung gestellten Bestandteil des Netto-Verbrauchspreises weiterverrechnet. Die in den Verteilernetzen der DB Energie GmbH jeweils gültigen Sätze sind auf der Internetseite der DB Energie GmbH (derzeit: www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber) veröffentlicht.

■ bei kurzzeitiger Nutzung eine Pauschale in Höhe von 13,825 EUR je Stunde und Elektrant (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ¹⁾) für Neben- und Verbrauchskosten erhoben.

2.3.3.2 Stromverbrauch im Rahmen der Nutzung von elektrischen Zugvorheizanlagen

Für die mit Zähler ausgestatteten elektrischen Zugvorheizanlagen (EZVA) erfolgt i.d.R. einmal jährlich eine Spitzabrechnung. Die Verbrauchskosten werden auf Basis der in der Tabelle unter Ziffer 2.3.3.3 dargestellten Entgelte berechnet.

Ist bei kurzzeitiger Nutzung keine gesonderte Verbrauchserfassung möglich, so gelten folgende Pauschalen:

■ 50-Hz-Zugvorheizung: 183,953 EUR je Stunde und je (EZVA-)Anschluss (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ¹⁾),

■ 16,7-Hz-Zugvorheizung: 174,248 EUR je Stunde und je (EZVA-)Anschluss (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ¹⁾).

2.3.3.3 Stromverbrauchsentgelte und -abrechnung bei gezählten Anlagen

Entgelt für Stromverbrauch bei gezählten Anlagen:

Elektrant

0,23957 EUR je kWh

zzgl. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen ¹⁾

Stromverbrauch in kWh

50-Hz-Zugvorheizung

0,43416 EUR je kWh

zzgl. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen ¹⁾

Stromverbrauch in kWh

16,7-Hz-Zugvorheizung

0,40654 EUR je kWh

zzgl. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen ¹⁾

Stromverbrauch in kWh

Der Stromverbrauch für EZVA bzw. Elektranten wird nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Der Gesamtstromverbrauch der EZVA wird über Zählwerke registriert. Das gilt analog auch für gezählte Elektranten. Der Kunde trägt hiervon seinen Nutzungsanteil, der vertraglich vereinbart wird. Wird der Stromverbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so werden für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschlagszahlungen verlangt. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Stromverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Stromverbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu

Will ein ZB oder ein einbezogenes Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) Ermäßigungen oder Befreiungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen in Anspruch nehmen, so hat er dies der DB Energie rechtzeitig durch Vorlage sämtlicher hierzu erforderlichen Nachweise zu belegen (z.B. Bescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA). Der ZB oder das einbezogene EVU ist verpflichtet, DB Energie unverzüglich über Umstände zu informieren, die zu einem Wegfall der in Anspruch genommenen Ermäßigung oder Befreiung führen können.

Der Stromsteuersatz nach § 3 Stromsteuergesetz (StromStG) beträgt 20,50 EUR je MWh. Der Stromsteuersatz kann nach § 9 StromStG auf 11,42 EUR je MWh angepasst werden, wenn der Nutzer einen Erlaubnisschein nach § 9 (4) StromStG vorlegt.

Sollten nach Vertragsschluss weitere Steuern, Abgaben oder andere hoheitlich auferlegte, in ihrer Wirkung Steuern und Abgaben ähnliche Belastungen (vergleichbar der in Fußnote 1 Satz 1 genannten Umlagen) wirksam werden, die die von DB Energie nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen unmittelbar belasten, ist DB Energie berechtigt, die Mehrkosten, die ihr aus der neuen Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegten Belastung in der im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Höhe entstehen, ab dem Zeitpunkt deren Wirksamwerdens an den Kunden weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, sofern der Weiterberechnung die jeweilige gesetzliche Regelung entgegensteht. Der ZB oder das einbezogene EVU wird über die Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende oder unterschreitende Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet bzw. zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert.

2.4 Anreizsystem

Das gemäß Ziffer 7.3.1.4.1.5 INB zu zahlende Anreizentgelt für einen Kalendertag beträgt 10 Prozent des für diesen Kalendertag vereinbarten Nutzungsentgeltes.

3 Serviceleistungen

3.1 Besetzungszeiten Stellwerke

Das Entgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.3 INB beträgt außerhalb der Besetzungszeiten für die Besetzung eines Stellwerks je Mitarbeiter und angefangene 30 Minuten 30,00 EUR.

3.2 Zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen

Das Entgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.4 INB beträgt für die zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen je Mitarbeiter und angefangene 60 Minuten 60,00 EUR.

4 Serviceeinrichtungen mit Anlagendisponententätigkeit

In den INB, Ziffer 7.3.1.2.4 genannten Serviceeinrichtungen erfolgt die Disposition auf ausgewählten Nutzungsobjekten durch einen Anlagendisponenten.

Die durch den Anlagendisponenten disponierten Nutzungsobjekte in den o.g. Serviceeinrichtungen können der Liste der Serviceeinrichtungen entnommen werden.

Für die Nutzung der disponierten Nutzungsobjekte inklusive der Anlagendisponententätigkeit wird ein infrastruktur- und zuglängenunabhängiges Entgelt je angefangenem Zeitfenster gemäß folgender Liste erhoben (vgl. Ziffer 7.3.1.4.5 INB).

Das Entgelt für die Nutzung der disponierten Nutzungsobjekte inklusive der Anlagendisponententätigkeit berechnet sich anhand der folgenden Formel: Stunden * Faktor * Entgelt Abstellung I.

Ab der zehnten Nutzungsstunde bleibt der Faktor konstant bei 10.

Stunde	Faktor	AnDi-Entgelt (EUR)
1	1	6,02
2	2	24,08
3	3	54,18
4	4	96,32
5	5	150,50
6	6	216,72
7	7	294,98
8	8	385,28
9	9	487,62
10	10	602,00
11	10	662,20
12	10	722,40
13	10	782,60
14	10	842,80
15	10	903,00
16	10	963,20
17	10	1.023,40

18	10	1.083,60
19	10	1.143,80
20	10	1.204,00
21	10	1.264,20
22	10	1.324,40
23	10	1.384,60
24	10	1.444,80
...	10	...

5 Investitionen auf Wunsch des Zugangsberechtigten

Werden Serviceeinrichtungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten neu errichtet bzw. erweitert, werden auf Grundlage separater Nutzungsvereinbarungen, in Abhängigkeit der eingesetzten Investitionsmittel und der vereinbarten Vertragslaufzeit anlagenspezifische Nutzungsentgelte festgesetzt (vgl. Ziffer 7.3.1.4.6 INB).

Bei der Nutzung dieser Serviceeinrichtungen entstehende Neben- und Verbrauchskosten werden gemäß Ziffer 2.3 gesondert abgerechnet.

5.1 Druckluftständer

Für nachfolgend aufgeführte Druckluftständer werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Aktuell keine Maßnahmen		

5.2 Einstiegshilfen

Für nachfolgend aufgeführte Einstiegshilfen werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde*
Backnang, an den Gleisen 5b, 16, 16a, 17 18 Einstiegshilfen	Aug 2028	2,01 EUR
Böblingen, an Gleis 253 3 Einstiegshilfen	Nov 2028	0,34 EUR
Esslingen, zwischen Gleis 9 und 10 7 Einstiegshilfen	Jul 2030	0,83 EUR
Esslingen, zwischen Gleis 10 und 13 6 Einstiegshilfen	Ju 2030	0,83 EUR
Esslingen, zwischen Gleis 11 und 12 11 Einstiegshilfen	Jul 2030	0,83 EUR
Filderstadt, an den Gleisen 802 2 Einstiegshilfen	Aug 2028	0,27 EUR
Herrenberg, an den Gleisen 31, 32, 33 12 Einstiegshilfen	Okt 2028	1,55 EUR
Kirchheim (Teck), an den Gleisen 4, 5, 6 12 Einstiegshilfen	Dez 2028	1,54 EUR
Koblenz Hbf, an den Gleisen 10 und 43 2 Einstiegshilfen	Dez 2029	0,11 EUR
Schorndorf, an den Gleisen 906, 915, 916, 917 8 Einstiegshilfen	Aug 2028	0,72 EUR
Stuttgart-Vaihingen, an den Gleisen 281 - 286 18 Einstiegshilfen	Aug 2028	2,11 EUR
Neustadt Wstr Hbf, am Gleis 214 1 Einstiegshilfe vsl. IBN 10/2024	Vsl. 9/2029	0,89 EUR

* Im Fall einer Mitnutzung der Anlage errechnet sich der spezifische Mitnutzungspreis anteilig an der entsprechenden Gleisnutzung sowie der genutzten Zusatzausstattung.

** Trassengleis

5.3 Elektranten

Für nachfolgend aufgeführte Elektranten werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde*
Grimma ob Bf, an Gleis 2 6 Elektranten	Dez 2031	4,94 EUR
Ingolstadt Hbf, an Gleis 39 1 Elektrant	Mär 2028	0,35 EUR
Landstuhl, an Gleis 23 1 Elektrant	Dez 2029	0,50 EUR
Saarbrücken Hbf, an den Gleisen 105,106,107 je ein Smart Elektrant	Okt 2031	3,20 EUR

* Im Fall einer Mitnutzung der Anlage errechnet sich der spezifische Mitnutzungspreis anteilig an der entsprechenden Gleisnutzung sowie der genutzten Zusatzausstattung.

5.4 Elektrische Zugvorheizanlagen (EZVA) und 1.000 Volt-Anlagen

Für nachfolgend aufgeführte EZVA gilt die ununterbrochene vertragliche Bindung gemäß 7.3.1.4.6 INB. Es werden folgende anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort elektrische Zugvorheizanlage	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde*)
Hof	vsl. Jul 2040	10,85 EUR
Westerland (Sylt), Tinnum, EZVA	Okt 2029	21,53 EUR
Ulm, Abstellanlage	2028	12,13 EUR
Bremen Lloyd **)	2028 **)	17,85 EUR
Cuxhaven ***)	2036	Vsl. 23,27 EUR
Pirmasens, an Gleis 1, zwischen Gleis 2/3, an Gleis 8 und an Gleis 9, 1.000 Voltanlage je Ladepunkt (2 pro Gleis)	Mai 2036	3,12 EUR
Saarbrücken Hbf, zwischen Gleis 2043/2044 1.000 Voltanlage, je Ladepunkt (3 pro Gleis)	Mär 2031	2,78 EUR

*) Im Falle der anteiligen Nutzung trägt der Kunde das anlagenbezogene Nutzungsentgelt entsprechend seiner Nutzungsdauer. Soweit diese nicht bekannt ist trägt der Kunde das anlagenbezogene Nutzungsentgelt im Verhältnis der vom Kunden bezogenen oder pauschal ermittelten kWh zum Gesamtverbrauch der betreffenden Anlage des letzten abgeschlossenen Netzfahrplanjahres. Liegt der Gesamtverbrauch des letzten abgeschlossenen Netzfahrplanjahres nicht vor, so wird das Verhältnis anhand des Gesamtverbrauches des aktuellen Netzfahrplanjahres (d.h. nach dessen Abschluss) ermittelt.

**) Das anlagenbezogene Nutzungsentgelt bezieht sich bis 2028 auf den ertüchtigten 1000-Volt-Anlagenteil. Die Nutzungsmöglichkeit der EZVA Bremen Lloyd endet nach aktuellem Sachstand Ende 2028. Sofern der vorgelagerte Mittelspannungsanlagenteil der EZVA Bremen Lloyd erneuert wird (die Entscheidung stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest), kann diese EZVA auch nach 2028 genutzt werden. Das anlagenbezogene Nutzungsentgelt verlängert sich dann auf die Jahre 2029 und 2030 und wird sich vsl. spürbar erhöhen aufgrund der zusätzlichen Errichtungskosten für den Mittelspannungsanlagenteil.

***) Das anlagenbezogene Nutzungsentgelt richtet sich nach den beauftragten Baukosten. Die dafür notwendigen Planungsleistungen waren zum Redaktionsschluss nicht beendet. Das angegebene Entgelt basiert auf Schätzungen vergleichbarer Projekte und kann in seiner Höhe nach Abschluss der Bauphase abweichen. Entsprechend muss das hier angegebene Entgelt nicht abschließend sein.

Neben dem oben abgebildeten individuellen Entgelt wird zusätzlich das unter Ziffer 2.1 angegebene Regelentgelt für EZVA erhoben.

5.5 Innenreinigungsanlagen

Für nachfolgend aufgeführte Innenreinigungsanlagen werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort Innenreinigungsanlage	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
---------------------------------------	---------------------------	---

Berlin Rummelsburg, an der Gleisgruppe 811, 812, 815, 817, 819 und 822 (Reinigungsbahnsteige, kombinierte stationäre Abwasserentsorgungsanlagen mit integrierter stationärer Trinkwasserbefüllungsanlage, Bremsprobegeräte, Druckluftständer, EZVA)	Dez 2036	184,68 EUR
Düsseldorf Hbf, Gleis 47 (Arbeitsbühne mit 3 Medienschränken)	Dez 2036	25,26 EUR
Frankfurt (Main) Außenbahnhof, Gleise 922/923 (Arbeitsbühne mit sieben Medienschränken und Triebfahrzeugabstellplätzen mit Wannensystem)	Jun 2037	31,13 EUR
Frankfurt (Main) Außenbahnhof, Gleise 924/925 (Arbeitsbühne mit sieben Medienschränken und Triebfahrzeugabstellplätzen mit Wannensystem)	Jun 2037	31,13 EUR
Freiburg Hbf, an Gleis 502 (Arbeitsbühne, stationäre Trinkwasserbefüllungsanlage, Elektranten, Druckluftständer, stationäre Abwasserentsorgungsanlage)	Jan 2028	40,33 EUR
Heilbronn Hbf, an Gleis 16 (Arbeitsbühne mit stationärer Trinkwasserbefüllungsanlage, Elektranten, Druckluftständer, stationäre Abwasserentsorgungsanlage)	Dez 2027	49,31 EUR
Leipzig Hbf Schönefelder Gruppe an den Gleisen 5267-5271, 5286 (Reinigungsbahnsteig, stationärer Trinkwasserbefüllungsanlage, Elektranten, stationäre Abwasserentsorgungsanlage)	Nov 2028	62,99 EUR
Lübeck Hbf, an Gleisen 103/114 (9 T-Systeme, 4 Medienschränke, Einstiegshilfen) Vsl. IBN Sep/2025	Vsl. Mai 2031	Vsl. 190,63 EUR
Tübingen Hbf, an Gleis 20 w (Arbeitsbühne, stationäre Trinkwasserbefüllungsanlage, Elektranten, Druckluftständer, stationäre Abwasserentsorgungsanlage)	Dez 2027	60,66 EUR
Ulm Gbf, an den Gleisen 659/660 (Arbeitsbühne, Medienschränke, Elektranten, Druckluftständer, stationäre Abwasserentsorgungsanlage)	Dez 2031	70,51 EUR

5.6 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage

Für nachfolgend aufgeführte stationäre Abwasserentsorgungsanlagen werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Donauwörth, an Gleis 14 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	Dez 2029	1,33 EUR
Gemünden (Main), an Gleis 315 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	Dez 2027	8,73 EUR
Mönchengladbach, an Gleis 109, 110 und 111 Stationäre Wasserentsorgungsanlage	Aug 2030	4,84 EUR
Regensburg Hbf, an Gleis 274 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	Feb 2028	8,30 EUR
Treuchtlingen, an Gleis 7 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	Dez 2029	3,98 EUR

5.7 Medienschränke

Für nachfolgend aufgeführte Medienschränke werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Darmstadt Hbf, an Gleis 207 2 Medienschränke	Apr 2035	1,70 EUR
Frankfurt am Main Süd, an den Gleisen 882 und 842 2 Medienschränke	Apr 2035	1,39 EUR
Wiesbaden Hbf, an Gleis 104 2 Medienschränke	Apr 2035	1,65 EUR

5.8 Stationäre Trinkwasserbefüllungsanlage

Für nachfolgend aufgeführte stationäre Trinkwasserbefüllungsanlagen werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Aktuell keine Maßnahmen		

5.9 Sonstiges

Für nachfolgend aufgeführte Nutzungsobjekte werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde*
Basel Bad Rbf, Behandlungsgleise 120, 121,122,123 Zw. 120/121 u 122/123 inkl. Arbeitsbühne und je 30 T Mo- dule, sowie 10 Medienschränke Entgelt je Gleis	Vsl. Sep 2028	77,80 EUR
Basel Bad Rbf, Gleis 124 Entgelt je Gleis	Vsl. Sep 2028	67,19 EUR
Dortmund Bbf, Gleis 211/212 und 2013 Gleis- und Oberleitungsverlängerung	Dez 2028	170,10 EUR
Engelsdorf (b Leipzig), Gleise 18-43, 65, 77, 84, 85 Abstellanlage	Dez 2028	41,81 EUR
Freiburg Hbf, an den Gleisen 500 und 502 Oberleitungsanlage, Entgelte je Gleis zzgl. Regelentgelt Gleis	Mai 2028	28,78 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 43 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	1,81 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 44 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	2,06 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 45 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	2,50 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 46 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	1,75 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 47 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	2,26 EUR
Seddin Süd, Feste Absperrung an Gleis 561	Dez 2028	1,90 EUR
Trier Hbf, Gleisfeldbeleuchtung an Gleisen 103, 104 und 108/138, Entgelt je Gleis zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2031	4,95 EUR

Trier Hbf, Oberleitungsanlage Gleis 204 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2037	1,14 EUR
Wiesbaden Hbf, Gleisrandweg zw. Gl. 101 und 3 Regelentgelt Gleis	zzgl. Jul 2031	0,32 EUR
Wurzen, an Gleis 206 Gleisverlängerung, Elektrifizierung, Beleuchtung und Er- richtung Reinigungsbahnsteig mit sechs kombinierten stationäre Trinkwasserbefüllungs- und Abwasserentsor- gungsanlagen, vier Medienschränken und Einstiegshilfen	Dez 2031	112,70 EUR

* Im Fall einer Mitnutzung der Anlage errechnet sich der spezifische Mitnutzungspreis anteilig an der entspre-
chenden Gleisnutzung sowie den genutzten Zusatzausstattungen.

** Trassengleis

6 Unberechtigte Nutzung von Serviceeinrichtungen

Wird ein Nutzungsobjekt unberechtigt genutzt, wird das Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.7 INB berechnet. Der Pönale-Faktor beträgt hierbei 20 und der Pönale-Fixbetrag 200,00 EUR.

7 Entgelt für Lagerkapazitäten in Serviceeinrichtungen

Für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Lagerkapazitäten sind vom ZB oder einbezogenen EVU Entgelte nach Maßgabe der INB, des Grundsatz-INV und des Nutzungsvertrages für die Lagerka-
pazität zu entrichten. Das monatliche Entgelt beträgt 25,00 EUR je Quadratmeter und ist aufgrund
der örtlichen Besonderheiten je Betriebsstelle zu prüfen.

8 Gedruckte Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Gedruckte Exemplare der Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen und ihrer Anlagen
erhalten Zugangsberechtigte auf deren Verlangen gegen Erstattung der Aufwendungen der DB In-
fraGO AG (vgl. Ziffer 3.2.1.2.4 INB).

Impressum

DB InfraGO AG
Adam-Riese-Str. 11-13
D-60327 Frankfurt am Main

Herausgeber:

DB InfraGO AG
Produkt- und Preismanagement
Adam-Riese-Str. 11-13
D-60327 Frankfurt am Main

Änderungen vorbehalten
Einzelangaben ohne Gewähr

Stand: 05.10.2026

www.dbinfrago.com/fahrweg